

Satzung

konsolidierte Fassung auf Grundlage des Entwurfs des Änderungsantrags der DSJ Stand: 12. Juli 2020

Übersicht:

1. Allgemeine Bestimmungen	§§.... 1- 3
2. Mitglieder und Deutsche Schachjugend	§§.... 4- 8
3. Bestimmungen für Organe, Kommissionen und Ausschüsse	§§.... 9-13
4. Bundeskongress	§§....14-20
5. Hauptausschuss	§§....21-24
6. Präsidium	§§....25-29
7. Präsident und Vizepräsidenten	§.....30
8. Schiedsgericht	§§....31-36
9. Bundesturniergericht	§§....37-38
10. Arbeitskreis der Landesverbände	§.....39
11. Präsidialausschüsse	§.....40
12. Kommissionen und Ausschüsse	§§....41-51a
13. Finanzen	§§....52-54
14. Sanktionen und Ausschluss	§§....55-62
15. Austritt und Auflösung	§§....63-64
16. Inkrafttreten	§.....65

Anmerkung zu Änderungen der Satzung:

Die Satzung wurde auf den Bundeskongressen

am 14. 05. 1994 in Böblingen
am 27. 05. 1995 in Ströbeck
am 18. 05. 1996 in Bad Segeberg
am 10. 05. 1997 in Bad Schandau
am 23. 05. 1998 in Baden-Baden
am 15. 05. 1999 in Monschau
am 26. 05. 2001 in Coburg
am 27. 05. 2017 in Linstow
am 22. 05. 2004 in Mainz
am 07. 05. 2005 in Pfullingen
am 19. 05. 2007 in Bad Wiessee
am 23. 05. 2009 in Zeulenroda
am 04. 06. 2011 in Bonn
am 11. 05. 2013 in Berlin
am 16.05. 2015 in Halberstadt
am 01.06.2019 in Magdeburg

geändert; die redaktionellen Folgeänderungen sind eingearbeitet.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Deutsche Schachbund e.V., im folgenden "Bund" genannt, ist die Vereinigung der Landes-
schachverbände (Landesverbände) und sonstiger Schachorganisationen in der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Bund hat seinen Sitz in Berlin; er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Bundes ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben, Grundsätze

- (1) Der Bund erblickt seine Aufgabe in der Pflege und Förderung des Schachspiels als einer sportlichen
Disziplin, die in besonderem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Entfaltung der
Persönlichkeit zu dienen. Er ist parteipolitisch neutral und vertritt die Grundsätze der Toleranz wie der
Gleichberechtigung aller Menschen.
- (2) Der Bund fördert den fairen Schachsport. Er bekämpft in Zusammenarbeit mit dem Weltschachbund
(FIDE) und der Europäischen Schachunion (ECU) jede Form der Manipulation insbesondere die verbotene
Verwendung technischer Hilfsmittel.
- (3) In Zusammenarbeit mit dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) bekämpft der Bund Doping und
setzt den NADA-Code in seiner jeweils gültigen Fassung unverzüglich um.
- (4) Der Bund verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher oder seelischer Art
ist; er verurteilt jedwedes Verhalten, das das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung verletzt.
- (5) Der Bund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes
"Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie
eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Bundes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet
werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Bundes fremd sind, oder durch
unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen als solche keine
Zuwendungen aus Mitteln des Bundes erhalten. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei
Auflösung oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Bundes keinen Anspruch auf das Vermögen des
Bundes.

§ 3 Zuständigkeiten

- (1) Dem Bund obliegt die Vertretung des Deutschen Schachs gegenüber allen Verbänden, Organisationen,
Zusammenschlüssen und Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene. Dazu zählen insbesondere
der DOSB, die FIDE und die ECU.
- (2) Der Bund führt Veranstaltungen auf Bundesebene durch, insbesondere deutsche Meisterschaften und
Länderkämpfe, Trainingsmaßnahmen, Lehrgänge und Maßnahmen im Breiten- und Freizeitsportbereich. Er
kann Meisterschaften durch Vertrag aus seinem Spielbetrieb ausgliedern und Dritten zur Nutzung
überlassen oder Dritte mit deren Durchführung beauftragen. Er entsendet die deutschen Teilnehmer und
Mannschaften zu offiziellen internationalen Veranstaltungen und unterstützt Initiativen für
Schachveranstaltungen von nationaler und internationaler Bedeutung.
- (3) Zur Unterstützung der Arbeit seiner Organe richtet der Bund eine Geschäftsstelle ein, die von einem
Geschäftsführer geleitet wird. Für den sportlichen Bereich werden ein Sportdirektor und Bundestrainer
beschäftigt.

2. Mitglieder und Deutsche Schachjugend

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Bundes sind:
 1. als Mitgliedsorganisationen:
 - a) die Landesverbände
 - a)b) die Deutsche Schachjugend e. V.,
 - b)c) sonstige Schachorganisationen;

2. die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder des Bundes.
- (2) Die Mitgliedsorganisationen müssen in ihren Aufgaben und Zielsetzungen für ihren Bereich denen des Bundes entsprechen. Ihre Mitgliedschaft setzt die Gemeinnützigkeit und die Anerkennung der Satzung des Bundes voraus.

§ 5 Landesverbände

- (1) Für jedes Land kann ein Landesverband Mitglied des Bundes werden. Die Schachvereine und Schachabteilungen können nur dem Landesverband angehören, der für ihr Land Mitglied des Bundes ist. Die politischen Landesgrenzen bzw. die Grenzen der Landessportbünde sind zugleich die Grenzen der Landesverbände. Abweichungen, die im Einvernehmen mit den beteiligten Landessportbünden bestehen, genießen Bestandsschutz. Grenzüberschreitender Spielbetrieb ist im Einvernehmen mit den beteiligten Landesverbänden zulässig.
- (2) Schachvereine und Schachabteilungen sowie deren Einzelmitglieder sind kraft ihrer Zugehörigkeit zu einem dem Bund angehörigen Landesverband mittelbar auch Mitglieder des Bundes und in dieser Eigenschaft den Ordnungen des Bundes unterworfen.
- (3) Über die Aufnahme von Landesverbänden entscheidet das Präsidium vorläufig. Lehnt es die Aufnahme ab, so ist hiergegen Einspruch zulässig. Dieser ist binnen eines Monats nach Zustellung der Ablehnung beim Präsidenten einzulegen und zugleich zu begründen. Der Bundeskongress entscheidet endgültig.

§ 6 Sonstige Schachorganisationen

Sonstige Schachorganisationen können, sofern sie bundesweit tätig sind, dem Bund beitreten. § 5 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. Sie können unter der Voraussetzung des § 52 Abs. 2 Satz 4 bis 6 den Status eines Landesverbandes erhalten.

§ 7 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten

Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um das deutsche Schach erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums durch den Bundeskongress mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen ernannt. Besonders verdiente ehemalige Präsidenten können in gleicher Weise zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.

§ 8 Deutsche Schachjugend

- (1) Die Deutsche Schachjugend e. V. (DSJ) ist der Jugendverband des Bundes. Die DSJ nimmt die Aufgaben des Bundes nach den in § 2 niedergelegten Grundsätzen für junge Menschen wahr und vertritt deren Interessen. Junge Menschen sind solche bis zum Alter von 20 Jahren. Die Jugend des Bundes ist in der Deutschen Schachjugend (DSJ) zusammengeschlossen. Zweck und Aufgabe der DSJ ist es, die Aufgaben des Bundes nach den in § 2 niedergelegten Grundsätzen für die Jugendlichen wahrzunehmen und deren Interessen zu vertreten.
- (2) Die DSJ führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Bundes selbständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Die Landesverbände (§ 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und § 5) sind zugleich Mitglieder der DSJ; einer ausdrücklichen Beitrittserklärung bedarf es nicht. Endet oder ruht die Mitgliedschaft im Bund, endet beziehungsweise ruht auch die Mitgliedschaft in der DSJ.
- (3) Die DSJ führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung ihrer Mittel in eigener Zuständigkeit. DSJ gibt sich im Rahmen der Satzung des Bundes eine eigene Jugendordnung, die der Bestätigung des Präsidiums des Bundes bedarf.
- (4) Die Organe Bund und DSJ wirken bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zum Wohle des deutschen Schachs zusammen. Sie sind einander zu gegenseitiger Treue und Rücksichtnahme verpflichtet. Sie sollen Art und Weise ihrer Zusammenarbeit in einer Vereinbarung regeln.
- (5) —
- (6) die Jugendversammlung,
- (7) der Vorstand
- (8) (4)

~~(9)(5) Die-Der Bund unterstützt die DSJ in einer Weise finanziell, die den Vorhaben der DSJ und den Möglichkeiten des Bundes angemessen ist. Der Bund achtet das Interesse der DSJ, finanziell handlungsfähig zu sein. Zuwendungen des Bundes an die DSJ dürfen seine Gemeinnützigkeit nicht gefährden. Näheres regelt die Finanzordnung. Jugendversammlung setzt sich aus den Delegierten der Jugend der Mitgliedsorganisationen des Bundes und aus den Mitgliedern des Vorstandes zusammen. Die Beschlüsse der Jugendversammlung sind für den Vorstand bindend.~~

~~(10)(6) Die-Ist in der Satzung der DSJ vorgesehen, dass ihre Beschlüsse der Zustimmung des Bundes bedürfen, so entscheidet hierüber der Bundeskongress beziehungsweise der Hauptausschuss. Jugendordnung bestimmt die Zusammensetzung und die Wahl des Vorstandes.~~

~~(11) Haushaltsvoranschlag und Jahresrechnung der DSJ sowie Änderungen der Jugendordnung sind nach ihrer Annahme durch die Jugendversammlung dem Präsidium des Bundes zur Bestätigung vorzulegen. Finden sie die Billigung des Präsidiums, werden sie dem Bundeskongress zur Kenntnis gebracht. Andernfalls werden sie an die Jugendversammlung zurückverwiesen. Finden sie dort ihre erneute Bestätigung, so entscheidet der Bundeskongress endgültig. Änderungen der Jugendordnung und die Haushaltsvoranschläge sind bis zu einer Zurückverweisung durch das Präsidium vorläufig wirksam.~~

~~— § 30 Abs. 4 gilt für Beschlüsse der Jugendversammlung und des Vorstandes der DSJ entsprechend mit der Maßgabe, dass der 1. Vorsitzende der DSJ das Beanstandungs- und Widerspruchsrecht für die DSJ ausübt. Das Beanstandungsrecht des Präsidenten bleibt davon unberührt.~~

3. Bestimmungen für Organe, Kommissionen und Ausschüsse

§ 9 Funktionsträger und Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums und die Vorsitzenden der Ständigen Kommissionen nehmen die ihnen durch die Satzung übertragenen Aufgaben des Bundes in eigener Verantwortung im Rahmen der Geschäftsordnung wahr.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums sind verpflichtet, grundsätzliche Fragen ihres Zuständigkeitsbereiches dem Präsidium vorzulegen und andere Mitglieder des Präsidiums an der Entscheidungsfindung zu beteiligen, wenn deren Zuständigkeitsbereich berührt wird.
- (3) Unabhängig von der generell verwendeten männlichen Sprachform können alle Funktionen mit Frauen oder Männern besetzt werden. Eine Funktionsinhaberin kann die Funktionsbezeichnung in weiblicher Form führen.
- (4) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, beträgt die Amtszeit für alle ehrenamtlichen Funktionsträger, Beauftragte und Mitglieder von Ausschüssen und Arbeitskreisen zwei Jahre. Falls das Amt durch den Bundeskongress besetzt wird, endet die Amtszeit zum jeweils nächsten ordentlichen Bundeskongress mit Abschluss des Tagesordnungspunktes Entlastungen.

§ 10 Beschlüsse

- (1) Die Organe nach § 13 Nr. 1 – 3, die Kommissionen und die Ausschüsse sind bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (2) Sie entscheiden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Sofern eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, berechnet sich diese nach der Anzahl der durch die anwesenden Stimmberechtigten vertretenen Stimmen.
- (4) Beschlüsse können im Präsidium, in Kommissionen und Ausschüssen im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 11 Wahlen

- (1) Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn dies mindestens ein Zehntel der anwesenden Stimmen oder ein Kandidat verlangen.

- (2) Erhalten bei einer Einzelwahl mehr als zwei Kandidaten Stimmen, so ist im ersten Wahlgang nur derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Andernfalls muss eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten stattfinden, die die meisten Stimmen erhalten haben. Erhalten bei der Stichwahl beide Kandidaten die gleiche Anzahl von Stimmen, so wird die Stichwahl wiederholt. Sollte auch dabei Stimmengleichheit eintreten, so entscheidet das Los.
- (3) Wird durch vorzeitiges Ausscheiden oder Nichtbesetzung einer Funktion eine Nachwahl notwendig, so wird nur für die restliche Amtszeit gewählt.
- (4) Für die Wahlen im Bundeskongress wird eine Zählkommission eingesetzt, die aus mindestens drei Personen besteht, die nicht selbst kandidieren. Entscheidet sich ein Mitglied der Zählkommission nach deren Einsetzung für eine Kandidatur, nimmt es an der Auszählung dieser Wahl nicht teil.

§ 12 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung der Organe, der Kommissionen und Ausschüsse ist Protokoll zu führen.
- (2) Das Protokoll muss eine Liste sämtlicher Anwesenden, die eingereichten Anträge und die Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis enthalten.
- (3) Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums innerhalb von zwei Monaten zu übersenden. Die Mitglieder können innerhalb von zwei Monaten Einwände erheben. Werden innerhalb dieser Frist keine Einwände geltend gemacht, ist das Protokoll damit genehmigt. Einwände müssen der nächsten Versammlung des Gremiums vorgelegt werden, das über sie entscheidet und das Protokoll abschließend genehmigt. Das Schiedsgericht und das Bundesturniergericht können in ihren Ordnungen von den Bestimmungen dieses Absatzes abweichen.

§ 13 Organe und Ordnungen

- (1) Die Organe des Bundes sind:
 1. der Bundeskongress,
 2. der Hauptausschuss,
 3. das Präsidium,
 4. das Schiedsgericht,
 5. das Bundesturniergericht.
- (2) Der Bund gibt sich folgende Ordnungen:
 1. Sitzungs- und Geschäftsordnung für den Bundeskongress und den Hauptausschuss, falls dieser gemäß § 22 Abs. 1 S. 2 der Satzung tagt,
 2. Finanzordnung,
 3. Turnierordnung, für die §§ 43 Abs. 4, 44 Abs. 4 und 46 Abs. 4 gilt,
 4. Geschäftsordnung für den Hauptausschuss, sofern dieser nicht gemäß § 22 Abs. 1 S. 2 der Satzung tagt, das Präsidium, die Kommissionen und Ausschüsse,
 5. Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle,
 6. Geschäftsverteilungsplan für das Präsidium einschließlich der Zuordnung von Vizepräsidenten und Referaten zu Präsidialausschüssen,
 7. Verfahrensordnung für das Präsidium,
 8. Verfahrensordnung für den Vorstand gemäß § 26 BGB,
 9. Verfahrensordnung für die Präsidialausschüsse,
 10. Ordnung für die Auslagererstattung,
 11. Ehrenordnung,
 12. Rechts- und Verfahrensordnung,
 13. Wahlordnung für die Wahl der Aktivensprecher,
 14. Ordnung für den Deutschen Schachpreis,
 15. Internetordnung,
 16. Anti-Doping-Ordnung,
 17. Wertungsordnung,
 18. Schiedsgerichtsordnung (§ 35),
 19. Bundesturniergerichtsordnung (§ 40 Abs. 2 i. V. m. § 35),
 20. Geschäftsordnung für den Arbeitskreis der Landesverbände,
 21. Datenschutzordnung,
 22. Verfahrensordnung des Anti-Cheating-Arbeitskreises

4. Bundeskongress

§ 14 Zusammensetzung

- (1) Der Bundeskongress wird gebildet aus:
1. den Vorsitzenden und den Delegierten der Mitgliedsorganisationen,
 2. den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern des Bundes,
 3. den Mitgliedern des Präsidiums gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 – 5,
 4. dem Referenten für Leistungssport,
 5. dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit,
 6. dem Bundesturnierdirektor,
 7. dem Referenten für Frauenschach,
 8. dem Schiedsrichter-Obmann,
 9. dem Referenten für Seniorenschach,
 10. dem Referenten für Breiten- und Freizeitschach,
 11. dem Referenten für Ausbildung,
 12. dem Referenten für Wertungen,
 13. dem Referenten für Datenverarbeitung,
 14. dem Referenten für Inklusion,
 15. dem Beauftragten für die Dopingbekämpfung,
 16. dem Bundesrechtsberater, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss.
~~— einem stellvertretenden Vorsitzenden der DSJ.~~
- (2) Der Geschäftsführer sowie die Vorsitzenden des Schiedsgerichts und des Bundesturniergerichts gehören dem Bundeskongress beratend an.

§ 15 Aufgaben

- (1) Der Bundeskongress ist das oberste Organ des Bundes.
- (2) Er gibt sich eine Sitzungs- und Geschäftsordnung, die zugleich für den Hauptausschuss gilt, wenn dieser gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 tagt.
- (3) Er beschließt die Finanzordnung.

§ 16 Einberufung

- (1) Der Bundeskongress tritt in Jahren mit ungerader Jahreszahl im ersten Halbjahr zusammen (Ordentlicher Bundeskongress). Er wird vom Präsidenten einberufen. Zum Bundeskongress ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Ein Bundeskongress muss einberufen werden, wenn das spätestens sechs Monate vor dem nächsten vorgesehenen Kongress der Hauptausschuss oder das Präsidium durch Beschluss oder mindestens fünf Mitgliedsorganisationen verlangen (Außerordentlicher Bundeskongress). Ein Bundeskongress auf Verlangen von Mitgliedsorganisationen ist binnen zwei Monaten einzuberufen und muss innerhalb von zwei Monaten nach der Einberufung stattfinden.

§ 17 Tagesordnung

Die Tagesordnung muss enthalten:

1. Feststellung der Anwesenden, der Stimmberechtigten und der Zahl der vertretenen Stimmen, Wahl des Protokollführers,
2. Genehmigung oder Feststellung der Genehmigung des Protokolls des vorhergehenden Bundeskongresses,
3. Berichte des Präsidiums, der Funktionsträger gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4 – 16 und des Vertreters des Bundes in der gemeinsamen Kommission 1. Schachbundesliga,
4. Kassen- und Revisionsbericht,
5. Entlastung der Mitglieder des Präsidiums gem. § 25 Abs. 1 Nr. 1 – 4 und der Funktionsträger gem. § 14 Abs. 1 Nr. 4 – 16,
6. Wahlen,

7. Festsetzung des Jahresbeitrages und Anrechnung des Beitrags der DSJ für die beiden folgenden Geschäftsjahre,
8. Verabschiedung des Haushaltsplans für die beiden folgenden Geschäftsjahre,
9. Anträge.

§ 18 Anträge

- (1) Anträge können von Mitgliedsorganisationen, von Mitgliedern des Präsidiums gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 – 5, sowie vom Präsidium, den Funktionsträgern gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4 – 16, von den ständigen Kommissionen und von der gemeinsamen Kommission 1. Schachbundesliga gestellt werden. Mitglieder des Präsidiums gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 – 5, die Funktionsträger gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4 – 16, die ständigen Kommissionen und die gemeinsame Kommission 1. Schachbundesliga sollen Anträge zuvor dem Präsidium zur Stellungnahme zuleiten; diese ist dem Bundeskongress zur Kenntnis zu geben. Das Präsidium kann auch zu Anträgen von Mitgliedsorganisationen Stellung nehmen und soll insbesondere die finanziellen Auswirkungen darlegen.
- (2) Die Anträge müssen spätestens zehn Wochen vor Beginn der Sitzung des Bundeskongresses bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Sie sind den Mitgliedern des Bundeskongresses spätestens sechs Wochen vor Beginn der Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Bei einem Außerordentlichen Bundeskongress kann der Präsident die Fristen auf bis zu vier und zwei Wochen verkürzen.
- (3) Anträge an den Bundeskongress zur Änderung der Bundesturnierordnung müssen von der zuständigen Kommission vorberaten werden. Dazu sind sie so rechtzeitig, spätestens aber drei Monate vor dem Bundeskongress, einzureichen, dass die zuständige Kommission zu ihnen, ggf. nach Beratung im Umlaufverfahren, Stellung nehmen kann. Die Stellungnahme ist dem Bundeskongress zur Kenntnis zu geben.
- (4) Die Frist ist hinsichtlich der Delegierten gewahrt, wenn die Unterlagen der jeweiligen Mitgliedsorganisation rechtzeitig zugehen.
- (5) Der Bundeskongress kann nur über ordnungsgemäß eingereichte Anträge beschließen. Dringlichkeitsanträge können nur zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden, wenn das vom Bundeskongress mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungs-änderungen sind nicht zulässig.

§ 19 Stimmrecht

- (1) Stimmberechtigt sind:
 1. die Mitglieder des Bundeskongresses gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 – ~~16~~ der Satzung mit je einer Stimme auch bei Ausübung mehrerer Funktionen,
 2. die Vorsitzenden der Mitgliedsorganisationen oder deren mit schriftlicher Vollmacht ausgewiesene Vertreter mit je einer Stimme,
 - ~~3.~~ 3-4. die Delegierten der Landesverbände und der sonstigen Schachorganisationen, die den Status eines Landesverbandes besitzen, mit einer Stimme für je angefangene 500 der dem Bund gemeldeten Einzelmitglieder der Vereine und Schachabteilungen,
 - ~~4.~~ Funktionsträger gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 – 16 können im Bundeskongress nicht Vertreter einer Mitgliedsorganisation sein.
- (2) Die Zahl der Stimmen der Mitgliedsorganisationen errechnet sich nach den der Geschäftsstelle des Bundes mit Stand vom letzten 01.01. gemeldeten Einzelmitgliedern in den Schachvereinen und Schachabteilungen.
- (3) Die Delegierten müssen von der jeweiligen Mitgliedsorganisation benannt werden oder sich durch schriftliche Vollmacht ausweisen. Eine Übertragung des Stimmrechts auf einen Delegierten einer anderen Mitgliedsorganisation ist nicht möglich. Die Vorsitzenden der Mitgliedsorganisationen bzw. deren Vertreter und die Delegierten dürfen jeweils bis zu zehn Stimmen vertreten.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 – 5 und die Funktionsträger gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4 – 16 sind bei Wahlen und Entlastungen nicht stimmberechtigt.

§ 20 Beschlüsse

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.
- (2) Der Beschluss der Auflösung des Bundes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen.

5. Hauptausschuss

§ 21 Zusammensetzung und Ordnungen

- (1) Der Hauptausschuss wird gebildet aus:
 1. den Vorsitzenden der Mitgliedsorganisationen oder deren mit schriftlicher Vollmacht ausgewiesenen Vertretern,
 2. den Ehrenpräsidenten des Bundes,
 3. den Mitgliedern des Präsidiums gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 – 5,
 4. den Funktionsträgern gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4 – ~~16~~7.
- (2) Die Vorsitzenden des Schiedsgerichts und des Bundesturniergerichts, gehören dem Hauptausschuss beratend an, ebenso der Geschäftsführer.
- (3) Der Hauptausschuss gibt sich, soweit er nicht in kongressfreien Jahren an Stelle des Bundeskongresses tagt, eine Sitzungs- und Geschäftsordnung.

§ 22 Einberufung, Anträge und Stimmrecht

- (1) Der Hauptausschuss wird vom Präsidenten schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten einberufen. Er tagt in den kongressfreien Jahren jeweils im ersten Halbjahr. Er tagt außerdem im zweiten Halbjahr eines jeden Jahres. Der Präsident kann entscheiden, Tagungen des Hauptausschusses im zweiten Halbjahr ausfallen zu lassen, falls nach ordnungsgemäßer Einberufung weder Anträge noch Besprechungswünsche seitens der antragsberechtigten Mitglieder innerhalb der Antragsfrist eingereicht wurden. In Halbjahren, in denen ein außerordentlicher Bundeskongress durchgeführt wird, tagt der Hauptausschuss nicht.
- (2) Hinsichtlich der Anträge gilt § 18 der Satzung entsprechend.
- (3) Hinsichtlich des Stimmrechts gilt § 19 der Satzung entsprechend mit der Maßgabe, dass die Vorsitzenden der Mitgliedsorganisationen die Stimmen nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 ~~und bis 4~~3 der Satzung auf sich vereinen.

§ 23 Widerspruch

- (1) Gegen einen Beschluss des Hauptausschusses ist Widerspruch statthaft. Der Widerspruch ist bis zum Ende der Hauptausschusssitzung durch wenigstens fünf Vertreter der Mitgliedsorganisationen beim Präsidenten bzw. dem von ihm beauftragten Sitzungsleiter einzulegen. Er bedarf der Schriftform.
- (2) Über den Widerspruch entscheiden die anwesenden Vertreter der Mitgliedsorganisationen mit einfacher Stimmenmehrheit. Wird dem Widerspruch stattgegeben, so wird der Beschluss, dem widersprochen wurde, unwirksam. Dem folgenden Bundeskongress ist der Beschlussantrag erneut vorzulegen. Der Bundeskongress entscheidet endgültig.

§ 24 Aufgaben

- (1) Der Hauptausschuss hat die Aufgaben und Befugnisse des Bundeskongresses mit Ausnahme der folgenden Aufgaben, die dem Bundeskongress vorbehalten bleiben:
 1. Satzungsänderungen,
 2. Entlastung der Mitglieder des Präsidiums gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 – 5 und der Funktionsträger gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4 – 16 und des Vertreters des Bundes in der gemeinsamen Kommission 1. Schachbundesliga,
 3. Wahlen, außer kommissarische Besetzung von vakanten Positionen (Nachwahlen),
 4. Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern,
 5. Festsetzung von Beiträgen und Anrechnung der Beiträge der DSJ,
 6. Aufstellung der Haushaltspläne für die nachfolgenden Geschäftsjahre,

7. Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluss von Mitgliedsorganisationen,
 8. Aufhebung von Sanktionen und Ausschlussentscheidungen, die der Bundeskongress getroffen hat,
 9. Auflösung des Bundes.
- (2) Der Hauptausschuss darf Beschlüsse des jeweils letzten Bundeskongresses weder aufheben, noch in seinem Wesensgehalt ändern.
 - (3) Die Tagesordnung für die im ersten Halbjahr von kongressfreien Jahren stattfindenden Tagungen des Hauptausschusses enthält folgende Punkte:
 1. Feststellung der Anwesenden, der Stimmberechtigten und der Zahl der vertretenen Stimmen, Wahl des Protokollführers,
 2. Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Hauptausschusssitzung
 3. Berichte des Präsidiums und der Funktionsträger gem. § 14 Abs. 1 Nr. 4 – 16 und des Vertreters des Bundes in der gemeinsamen Kommission 1. Schachbundesliga,
 4. Kassen- und Revisionsbericht,
 5. Nachwahlen,
 6. Nachtragshaushalt für das laufende Geschäftsjahr,
 7. Anträge.
 - (4) Die Tagung des Hauptausschusses im zweiten Halbjahr dient der Beratung über grundsätzliche Angelegenheiten des Bundes sowie der Beschlussfassung über fristgerecht eingereichte Anträge.

6. Präsidium

§ 25 Zusammensetzung

- (1) Das Präsidium des Bundes wird gebildet aus:
 1. dem Präsidenten,
 2. dem Vizepräsidenten Sport,
 3. dem Vizepräsidenten Verbandsentwicklung,
 4. dem Vizepräsidenten Finanzen;
~~dem 1. Vorsitzenden der DSJ.~~
- (2) Der Geschäftsführer gehört dem Präsidium beratend an.

§ 26 Aufgaben

- (1) Dem Präsidium obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Beratung und Beschlussfassung über allgemeine Fragen des Bundes,
 2. Einsetzung und Abberufung des Geschäftsführers und des Bundestrainers,
 3. Koordinierung der Arbeit des Präsidiums und Zuständigkeitszuweisung für die Mitglieder des Präsidiums, die Präsidialausschüsse, die Kommissionen und sonstige Ausschüsse,
 4. vorläufige Aufnahme von Mitgliedsorganisationen,
 - ~~5. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages, der Jahresrechnung und von Änderungen der Jugendordnung der DSJ,~~
 - ~~6.5.~~ kommissarische Berufung von Funktionsträgern gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4 – 16 bis zur nächsten Sitzung des Hauptausschusses bzw. des Bundeskongresses, falls eine Funktion in der Amtszeit vakant wird,
 - ~~7.6.~~ Beratung des Verhaltens des Bundes in anderen Organisationen (DOSB, FIDE, ECU) und der Umsetzung von Beschlüssen dieser Organisationen,
 - ~~8.7.~~ Unterbreitung von Vorschlägen an den Bundeskongress zur Wahl von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern,
 - ~~9.8.~~ Entscheidung über Sanktionen und Ausschlüsse,
 - ~~10.9.~~ Anordnen des Ruhens von Mitgliedschaftsrechten,
 - ~~11.10.~~ Aufhebung von Sanktionen und Ausschlüssen, soweit nicht dem Bundeskongress vorbehalten.
- (2) Es beschließt die Ordnungen gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 4 – 17 und Nr. 21.
- (3) Es bestätigt:
 1. die Schiedsgerichtsordnung (§ 35),
 2. die Ordnungen für das Bundesturniergericht (§ 40 Abs. 2 i. V. m. § 35),

3. die Verfahrensordnung des Anti-Cheating-Arbeitskreises (§61a Abs.9).

§ 27 Beauftragte und Ausschüsse

Das Präsidium ist berechtigt, Beauftragte und Ausschüsse mit einem konkreten Auftrag einzusetzen. Bei der Einsetzung ist die Dauer zu bestimmen; sie endet spätestens mit der Amtszeit des Präsidiums und kann verlängert werden, wenn weiterhin Bedarf besteht.

§ 28 Wahl

- (1) Der Bundeskongress wählt die Mitglieder des Präsidiums gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 – 4, die Funktionsträger gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4 – 16 und den stellvertretenden Beauftragten für die Dopingbekämpfung. Ausgenommen ist der von der Jugendversammlung zu wählende Vorsitzende der DSJ.
- (2) Der Bundeskongress bestimmt einen der Vizepräsidenten zum Stellvertreter des Präsidenten.
- (3) Die Wahl des Präsidenten muss geheim erfolgen.

§ 29 Einberufung und Stimmrecht

- (1) Das Präsidium wird bei Bedarf vom Präsidenten einberufen.
- (2) Das Präsidium muss binnen vier Wochen einberufen werden, wenn dies drei Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangen. Das beratende Mitglied ist insofern mit antragsberechtigt.
- (3) Mit Ausnahme des Geschäftsführers, der nicht stimmberechtigt ist, hat jedes Mitglied des Präsidiums in den Sitzungen eine Stimme.
- (4) Der Präsident und diejenigen Vizepräsidenten, die einen Präsidialausschuss leiten, haben das Recht, Gäste zu den Sitzungen des Präsidiums hinzu zu laden.
- (5) Die Vizepräsidenten, die einen Präsidialausschuss leiten, haben das Recht, bei Verhinderung und sofern wichtige Fragen Ihres Bereiches zur Beratung anstehen, einen Vertreter aus dem von ihnen geleiteten Präsidialausschuss mit Stimmrecht mit ihrer Vertretung zu beauftragen.

- ~~(6) Der 1. Vorsitzende der DSJ~~ Der 1. Vorsitzende der DSJ ist mit beratender Stimme zu Beratungsgegenständen hinzu zu laden, wenn Interessen der Jugend berührt sind. Dies ist insbesondere auch dann der Fall, wenn Entscheidungen oder
- ~~(6) Maßnahmen Auswirkungen auf die finanzielle Situation der DSJ haben können. Der 1. Vorsitzende der DSJ kann sich durch einen stellvertretenden DSJ-Vorsitzenden vertreten lassen.~~ „kann sich im Verhinderungsfall durch einen stellvertretenden DSJ-Vorsitzenden mit Stimmrecht vertreten lassen.“

9.7. Präsident und Vizepräsidenten

§ 30 Präsident

- (1) Der Präsident, sein gemäß § 28 Abs. 2 gewählter Stellvertreter und der Vizepräsident Finanzen vertreten den Bund jeder für sich allein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 26 BGB. Wurde der Vizepräsident Finanzen zum Stellvertreter des Präsidenten berufen, bestimmt der Bundeskongress zusätzlich einen weiteren Vizepräsidenten zum gesetzlichen Vertreter. Die Vertretung im Innenverhältnis regelt die Geschäftsordnung für den BGB-Vorstand.
- (2) Der Präsident und die Vizepräsidenten koordinieren die Ausführungen der Beschlüsse des Bundeskongresses, des Hauptausschusses, des Präsidiums und der Präsidialausschüsse.
- (3) Der Präsident ist berechtigt, zu allen Angelegenheiten des Bundes Stellung zu nehmen.

- (4) Der Präsident ist berechtigt, Entscheidungen oder Maßnahmen der Organe nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 – 3, Funktionsträger, Kommissionen oder Ausschüsse, die er für rechtswidrig, satzungswidrig oder mit höherrangigen Beschlüssen nicht für vereinbar hält, binnen zwei Wochen, nachdem er von ihnen Kenntnis erhalten hat, unter Angabe der Gründe zu beanstanden. Der Präsident soll im Benehmen mit dem Bundesrechtsberater handeln. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Beanstandet der Präsident Entscheidungen oder Maßnahmen eines Gremiums, dem er selbst angehört, ist er verpflichtet, unverzüglich im Umlaufverfahren die Mitglieder dieses Gremiums zu informieren und deren Entscheidung über die Erhebung eines Widerspruchs einzuholen. Wird der Beanstandung widersprochen, so kann der Präsident binnen zwei Wochen nach Erhebung des Widerspruchs das Schiedsgericht anrufen. Das Schiedsgericht entscheidet unverzüglich von Amts wegen über die Fortdauer der aufschiebenden Wirkung. Ruft der Präsident das Schiedsgericht nicht an, wird die Beanstandung gegenstandslos.
- (5) Der Präsident führt die Dienstaufsicht über den Geschäftsführer, den Sportdirektor und die Bundestrainer und entscheidet in Angelegenheiten der Geschäftsstelle.
- (6) Der Präsident wird allein tätig:
 1. in Fragen der allgemeinen laufenden Verwaltung, die nicht bis zur nächsten Sitzung des Präsidiums aufgeschoben werden können,
 2. in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit anderer Mitglieder des Präsidiums oder von Kommissionen oder Ausschüssen fallen, soweit die Angelegenheit dringlich ist und eine Entscheidung des zuständigen Mitglieds des Präsidiums oder Vorsitzenden der Kommission oder des Ausschusses trotz nachdrücklicher Bemühungen nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; der Zuständige ist in diesem Fall unverzüglich zu unterrichten.
- (7) Der Präsident kann jederzeit die Aufgaben des Beauftragten für die Dopingbekämpfung an sich ziehen.

8. Schiedsgericht

§ 31 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Dem Schiedsgericht gehören an:
 1. der Vorsitzende,
 2. der stellvertretende Vorsitzende,
 3. zwei Beisitzer,
 4. zwei stellvertretende Beisitzer,
 5. ein Beisitzer mit abgeschlossenem Medizin- oder Pharmaziestudium (sachverständiger Beisitzer),
 6. ein stellvertretender Beisitzer mit abgeschlossenem Medizin- oder Pharmaziestudium (stellvertretender sachverständiger Beisitzer).
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern; in Dopingangelegenheiten mit dem Vorsitzenden, einem Beisitzer und einem sachverständigen Beisitzer.
- (3) Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden alle 4 Jahre vom Bundeskongress gewählt und dürfen nicht dem Präsidium oder dem Bundesturniergericht angehören. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.
- (5) Scheidet der Vorsitzende aus, rückt der stellvertretende Vorsitzende nach.
Bei Verhinderung eines Beisitzers wird dieser – vorbehaltlich der in S. 4 bis 6 für Dopingangelegenheiten getroffenen Regelung – vom dienstälteren der beiden stellvertretenden Beisitzer (Abs. 1 Nr. 4) vertreten; in die Berechnung des Dienstalters fließen – im Falle einer oder mehrerer Unterbrechungen – alle Dienstperioden eines Richters im Schiedsgericht ein. Bei gleichem Dienstalter gebührt der Vorrang dem lebensälteren der beiden stellvertretenden Beisitzer.

Entscheidet das Schiedsgericht in Dopingangelegenheiten (Abs. 2, 2. Halbsatz), ist das Gericht – neben dem sachverständigen Beisitzer gem. Abs. 1 Nr. 5 – mit dem dienstälteren der beiden Beisitzer (Abs. 1 Nr. 3) besetzt. Ist dieser verhindert, vertritt ihn der zweite Beisitzer (Abs. 1 Nr. 3); im Falle auch dessen Verhinderung gilt die zu S. 2 und 3 getroffene Regelung entsprechend.

Scheidet der sachverständige Beisitzer (Abs. 1 Nr. 5) aus, rückt dessen Stellvertreter (Abs. 1 Nr. 6) nach.

§ 32 Zuständigkeit

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet:
 1. bei Verstößen gegen die Satzung des Bundes,
 2. in Streitfällen, die über den Rahmen einer Mitgliedsorganisation hinausgehen, insbesondere wenn Mitglieder eines Organs des Bundes ~~oder der DSJ~~ oder Angehörige verschiedener Mitgliedsorganisationen beteiligt sind,
 3. bei Verdacht von Dopingverstößen und bei Dopingverstößen im Sinne der Definition des NADA-Codes,
 4. in den ihm sonst durch die Satzung ausdrücklich zugewiesenen Fällen.
- (2) Für die Entscheidung von Fragen, die den Spielbetrieb betreffen, ist das Schiedsgericht nicht zuständig.
- (3) Hält das Schiedsgericht das Bundesturniergericht für zuständig, gibt es das Verfahren an dieses ab. Die Abgabe ist bindend.

§ 33 Antragserfordernis, Anrufungsberechtigte

- (1) Das Schiedsgericht wird nur auf Antrag tätig. Zu einer Anrufung sind die Organe des Bundes ~~und der DSJ~~, die Mitgliedsorganisationen, deren selbständige, mit Satzung und Organen ausgestatteten Untergliederungen, die Schachvereine und Schachabteilungen sowie deren Einzelmitglieder berechtigt.
- (2) Soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist, ist die Anrufung nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen berechtigten Interessen nachteilig betroffen zu sein.
- (3) Bei Verdacht von Dopingverstößen ist der Beauftragte für die Dopingbekämpfung verpflichtet, den Vorgang an das Schiedsgericht zur weiteren Sachaufklärung und Herbeiführung einer Entscheidung über die Verhängung der nach dieser Satzung für Dopingverstöße vorgesehenen Sanktionen abzugeben. Dieses Recht steht jederzeit auch dem Präsidenten zu.

§ 34 Ordentlicher Rechtsweg

- (1) In Dopingangelegenheiten ist gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts des Bundes die Berufung zum Deutschen Sportschiedsgericht gegeben. Gegen dessen Entscheidung kann der Internationale Sportgerichtshof (CAS) in Lausanne angerufen werden.
- (2) Der ordentliche Rechtsweg vor den deutschen Gerichten ist ausgeschlossen.

§ 35 Verfahren

- (1) Das Schiedsgericht verfährt nach einer von ihm selbst mit Zustimmung des Präsidiums festgelegten Schiedsgerichtsordnung, die auf der Internetseite des Deutschen Schachbundes veröffentlicht wird.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet über die Kosten seines Verfahrens nach billigem Ermessen, wobei die allgemeinen prozessrechtlichen Vorschriften entsprechend angewendet werden können. Eine Erstattung von Kosten der am Verfahren Beteiligten findet nicht statt.
- (3) Das Schiedsgericht kann einstweilige Anordnungen treffen.

§ 36 Amtshilfe

Dem Schiedsgericht ist Amtshilfe zu leisten. Es ist bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Seine Beschlüsse sind auszuführen.

9. Bundesturniergericht

§ 37 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Das Bundesturniergericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die alle vier Jahre vom Bundeskongress gewählt werden und nicht dem Präsidium oder dem Schiedsgericht angehören oder eine

Turnierleitungsfunktion auf Ebene des Bundes ausüben dürfen. Zugleich sind ein stellvertretender Vorsitzender und zwei stellvertretende Beisitzer zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.
- (3) Scheidet der Vorsitzende aus, rückt der stellvertretende Vorsitzende nach. Fällt ein Beisitzer aus, rückt ein stellvertretender Beisitzer nach Maßgabe der bei der Wahl erhaltenen Stimmen nach.

§ 38 Zuständigkeit und Verfahren

- (1) Das Bundesturniergericht entscheidet in Fragen, die den Spielbetrieb betreffen, sowie in den ihm durch das Satzungs- und Ordnungsrecht des Bundes und der DSJ zugewiesenen Fällen endgültig. Hält das Bundesturniergericht das Schiedsgericht für zuständig, gibt es das Verfahren an dieses ab. Das Schiedsgericht entscheidet über die Zuständigkeit endgültig.
- (2) Die §§ 33, 35 und 36 gelten für das Bundesturniergericht entsprechend.

10. Der Arbeitskreis der Landesverbände

§ 39 Zweck und Zusammensetzung

- (1) Der Arbeitskreis der Landesverbände ist ein Beratungsgremium im Bund.
- (2) Zweck des Arbeitskreises der Landesverbände ist ein offener Meinungsaustausch unter den Mitgliedsorganisationen zur Vorbereitung von Entscheidungen in Bundes-Gremien. Die Kosten des Arbeitskreises der Landesverbände tragen die Mitgliedsorganisationen selbst.
- (3) Der Arbeitskreis der Landesverbände hat ein Vorschlagsrecht bei der Besetzung von Kommissionen und Ausschüssen.
- (4) Der Arbeitskreis der Landesverbände besteht aus den Vorsitzenden der Mitgliedsorganisationen. Diese können sich vertreten lassen.
- (5) Der Arbeitskreis der Landesverbände gibt sich eine Geschäftsordnung.

11. Präsidialausschüsse

§ 40 Präsidialausschüsse

- (1) Dem Präsidenten und den Vizepräsidenten Sport, Verbandsentwicklung und Finanzen werden die Funktionsträger gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4 – 16 und Beauftragte zugeordnet. Die Einzelheiten regelt der Geschäftsverteilungsplan für das Präsidium.
- (2) Die Funktionsträger verwalten die Aufgaben ihres Referates gemäß den Bestimmungen dieser Satzung (§ 9 Abs. 1) eigenverantwortlich und selbständig im Rahmen der Haushaltsansätze. Sie sind verpflichtet, grundsätzliche Fragen mit dem nach Abs. 1 zuständigen Präsidiumsmitglied zu erörtern und dieses regelmäßig über die wesentlichen Angelegenheiten in ihrem Aufgabenbereich zu informieren.
- (3) Das nach Abs. 1 zuständige Präsidiumsmitglied hat gegenüber den ihm zugeordneten Funktionsträgern und Beauftragten ein Vetorecht, wenn dringende Verbandsinteressen ein Abweichen vom Haushaltsansatz oder von geplanten Maßnahmen eines Referates erfordern.
- (4) Kann bei der Ausübung des Vetorechts ein Einvernehmen mit dem betroffenen Funktionsträger oder Beauftragten nicht hergestellt werden, entscheidet das Präsidium abschließend.

12. Kommissionen und Ausschüsse

§ 41 Arbeit der Ständigen Kommissionen

- (1) Soweit im Folgenden nichts Besonderes bestimmt ist, gelten für die Arbeit der Kommissionen und Ausschüsse die nachfolgenden Vorschriften.

- (2) Tagungen werden bei Bedarf vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende hat das Recht, Gäste hinzu zu laden.
- (3) Für die Erledigung der laufenden Arbeit und für die Leitung der Tagungen ist der Vorsitzende zuständig.
- (4) Der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte der Kommission gewählt.
- (5) Die Präsidenten der Landesverbände erhalten unaufgefordert von den Arbeitstagen der Kommissionen eine Kopie der Einladung, der Tagungsunterlagen und der Protokolle.
- (6) Die Kosten der ständigen Kommissionen trägt der Bund.
- (7) Zum Zweck des Informationsaustauschs und der Koordinierung können die vom Bundeskongress gewählten Referenten sowie der Bundesturnierdirektor mit den Vertretern der Mitgliedsverbände Arbeitstagen durchführen. In diesen Fällen tragen die entsendenden Verbände die Kosten ihrer Vertreter.

§ 42 Kommission Leistungssport

- (1) Die Kommission Leistungssport besteht aus:
 1. dem Referenten für Leistungssport als Vorsitzendem,
 2. dem Sportdirektor als stellvertretendem Vorsitzenden,
 3. dem Bundestrainer,
 4. dem Bundesnachwuchstrainer,
 5. der Aktivensprecherin,
 6. dem Aktivensprecher,
 7. einem Vertreter der DSJ
 8. zwei weiteren Mitgliedern aus den Mitgliedsorganisationen.
- (2) Die Kommission Leistungssport ist zuständig für die Spitzensport- und Nachwuchsförderung. Dazu zählen insbesondere:
 1. Erstellung und Fortschreibung der Konzeption zur Leistungssportförderung,
 2. Kontrolle der Konzeption zur Leistungssportförderung,
 3. die Kaderaufstellung,
 4. Koordinierung der Länderkonzeptionen zur Leistungssportförderung,
 5. Unterstützung des Beauftragten für die Dopingbekämpfung.
- (3) Für die Mitarbeit in der Kommission wählen die Kaderspieler eine Aktivensprecherin und einen Aktivensprecher und je einen Vertreter in Briefwahl. Das Präsidium erlässt eine Wahlordnung; Wahlleiter ist der Präsident.

§ 43 Bundesspielkommission

- (1) Die Bundesspielkommission besteht aus:
 1. dem Bundesturnierdirektor als Vorsitzendem,
 2. je einem Vertreter der Landesverbände,
 3. den Turnierleitern (1. Bundesliga, Staffelleiter 2. Bundesliga, Pokal),
 4. einem Vertreter des Schachbundesliga e. V.
 - 4.5. einem Nationalen Spielleiter der DSJ.
- (2) Die Bundesspielkommission ist für den Spielbetrieb gem. Punkt A-1.1 der Turnierordnung des DSB, die Beratung spieltechnischer Fragen und die Gestaltung des Terminplans zuständig.
- (3) Die Bundesspielkommission tagt jährlich jeweils vor dem ordentlichen Bundeskongress bzw. in den kongressfreien Jahren vor dem im ersten Halbjahr stattfindenden Hauptausschuss.
- (4) Die Bundesspielkommission hat die Befugnis, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch der Mehrheit ihrer Mitglieder, Änderungen der den allgemeinen Spielbetrieb

regelnden Ordnungen vorzunehmen. Die Regelung über die Zuständigkeit der Gemeinsamen Kommission der 1. Schachbundesliga bleibt unberührt (§ 50). Die Entscheidung über Grundsatzfragen, insbesondere die Einführung oder Streichung einzelner Meisterschaften und Veranstaltungen, sowie über Regelungen, die in gleicher Weise den Frauen- und den Seniorensport betreffen, bleibt dem Bundeskongress vorbehalten. Die Bundesspielkommission hat alle von ihr vorgenommenen Änderungen der Ordnungen dem Bundeskongress zur Bestätigung vorzulegen. Versagt der Bundeskongress die Bestätigung, tritt mit sofortiger Wirkung wieder die zuvor gültige Regelung in Kraft, sofern der Bundeskongress nichts anderes

bestimmt. Der Bundesturnierdirektor kann Beschlüsse nach Satz 1 auch im Umlaufverfahren herbeiführen; ein Widerspruch nach § 10 Abs. 4 der Satzung ist ausgeschlossen. Der Antrag ist in diesem Fall angenommen, wenn zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch die Mehrheit der Mitglieder der Bundesspielkommission aktiv zustimmen.

§ 44 Kommission für Frauenschach

- (1) Die Kommission für Frauenschach besteht aus:
 1. dem Referenten für Frauenschach als Vorsitzendem,
 2. je einem Vertreter der Landesverbände,
 3. den Turnierleitern (1. Bundesliga, Staffelleiter 2. Bundesliga, Pokal),
~~3-4.~~ dem Referenten für Mädchenschach der DSJ.
- (2) Die Kommission für Frauenschach ist zuständig für den Spielbetrieb der Frauen und für die allgemeine Förderung des Frauenschachs. Dazu zählen insbesondere:
 1. Beratung spieltechnischer und frauenspezifischer Fragen,
 2. Erarbeitung und Fortschreibung eines Förderplans für das Frauenschach,
 3. Erstellung der Terminliste für das jeweils kommende Spieljahr,
 4. Organisation der Bundesliga (Frauen),
 5. Erarbeitung der Vorschläge für die Freiplatzvergabe bei den Deutschen Einzelmeisterschaften der Frauen.
- (3) Die Kommission für Frauenschach tagt alle zwei Jahre jeweils vor dem ordentlichen Bundeskongress. Zwischen den Sitzungen der Kommission für Frauenschach übernimmt deren Aufgaben ein Spielausschuss, dem der Referent für Frauenschach als Vorsitzender und bis zu fünf weitere Mitglieder, die von der Kommission für Frauenschach gewählt werden, angehören. Die Befugnisse nach Abs. 4 sowie zur Abgabe von Stellungnahme nach § 18 Abs. 3 der Satzung bleiben der Kommission für Frauenschach vorbehalten.
- (4) Die Kommission für Frauenschach hat die Befugnis, mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der vertretenen Stimmen Änderungen der den Spielbetrieb der Frauen regelnden Ordnungen vorzunehmen. Die Entscheidung über Grundsatzfragen, insbesondere die Einführung oder Streichung einzelner Meisterschaften und Veranstaltungen, sowie über Regelungen, die in gleicher Weise den allgemeinen Spielbetrieb und den Seniorenschachbetrieb betreffen, bleibt dem Bundeskongress vorbehalten. Die Kommission für Frauenschach hat alle von ihr vorgenommenen Änderungen der Ordnungen dem Bundeskongress zur Bestätigung vorzulegen. Versagt der Bundeskongress die Bestätigung, tritt mit sofortiger Wirkung wieder die zuvor gültige Regelung in Kraft, sofern der Bundeskongress nichts anderes bestimmt. Der Referent für Frauenschach kann Beschlüsse nach Satz 1 auch im Umlaufverfahren herbeiführen; ein Widerspruch nach § 10 Abs. 4 der Satzung ist ausgeschlossen. Der Antrag ist in diesem Fall angenommen, wenn zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch die Mehrheit der Mitglieder der Kommission für Frauenschach aktiv zustimmen.

§ 45 Schiedsrichterkommission

- (1) Die Schiedsrichterkommission besteht:
 - aus dem Schiedsrichter-Obmann als Vorsitzendem,
 - dem Bundesturnierdirektor
 - dem vom Bundeskongress zu wählenden Anti-Cheating-Officer und
 - drei weiteren Mitgliedern, die vom Bundeskongress gewählt werden
- (2) Alle Mitglieder der Schiedsrichterkommission müssen nationale oder internationale Schiedsrichter sein. Der Anti-Cheating-Officer muss außerdem die Befähigung zum Richteramt besitzen.
- (3) Die Schiedsrichterkommission ist auf Bundesebene zuständig für:
 1. die Überwachung der einheitlichen Regelauslegung,
 2. die Bekanntgabe und Kommentierung von Regeländerungen an die Schiedsrichter,
 3. die Erarbeitung von Richtlinien für die Schiedsrichteraus- und -fortbildung,
 4. Durchführung von Schiedsrichteraus- und -fortbildungsmaßnahmen,
 5. die Mitwirkung bei Schiedsrichterlehrgängen und der Abnahme von Abschlussprüfungen,
 6. den Einsatz und die Beobachtung der aktiven Schiedsrichter,
 7. Vorschläge für die Ernennung zum Internationalen Schiedsrichter und zum FIDE-Schiedsrichter durch den Weltschachbund (FIDE),

8. die Bestellung von zwei Beisitzern für einen Anti-Cheating-Arbeitskreis (§61a Abs.1). Die Beisitzer müssen nicht Mitglied der Schiedsrichterkommission sein. Mindestens einer der Beisitzer soll internationaler Schiedsrichter sein, sofern dies nicht schon der Anti-Cheating-Officer ist.

§ 46 Kommission für Seniorenschach

- (1) Die Kommission Seniorenschach besteht aus:
 1. dem Referenten für Seniorenschach als Vorsitzenden,
 2. je einem Vertreter der Landesverbände.
- (2) Die Kommission Seniorenschach ist zuständig für die allgemeine Förderung des Seniorenschachs. Sie soll hierzu Vorschläge entwickeln, Maßnahmen und Veranstaltungen koordinieren und seniorengerechte Spielbedingungen entwerfen. Die Kommission für Seniorenschach regelt den Seniorenspielbetrieb und alle internen Verfahrensfragen in eigener Verantwortung.
- (3) Die Kommission für Seniorenschach tagt als ständige Kommission alle zwei Jahre vor dem ordentlichen Bundeskongress. Zwischen den Sitzungen der Kommission für Seniorenschach übernimmt deren Aufgaben ein Arbeitsausschuss, dem der Referent für Seniorenschach als Vorsitzender und bis zu fünf weitere Mitglieder, die von der Seniorenkommission gewählt werden, angehören. Die Befugnisse nach Abs. 4 sowie zur Abgabe von Stellungnahmen nach § 18 Abs. 3 der Satzung bleiben der Kommission für Seniorenschach vorbehalten.
- (4) Die Kommission für Seniorenschach hat die Befugnis, mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der vertretenen Stimmen Änderungen der den Spielbetrieb der Senioren regelnden Ordnungen vorzunehmen. Die Entscheidung über Grundsatzfragen, insbesondere die Einführung und Streichung einzelner Meisterschaften und Veranstaltungen sowie über Regelungen, die in gleicher Weise den Spielbetrieb oder den Frauenspielbetrieb betreffen, bleibt dem Bundeskongress vorbehalten. Die Kommission für Seniorenschach hat alle von ihr vorgenommenen Änderungen und Ordnungen dem Bundeskongress zur Bestätigung vorzulegen. Versagt der Bundeskongress die Bestätigung, tritt mit sofortiger Wirkung wieder die zuvor gültige Regelung in Kraft, sofern der Bundeskongress nichts anderes bestimmt. Der Referent für Seniorenschach kann Beschlüsse nach Satz 1 auch im Umlaufverfahren herbeiführen, ein Widerspruch nach § 10 Abs. 4 der Satzung ist ausgeschlossen. Der Antrag ist in diesem Fall angenommen, wenn vier Fünftel der Mitglieder der Kommission für Seniorenschach aktiv zustimmen.

§ 47 Kommission für Breiten- und Freizeitsport

- (1) Die Kommission für Breiten- und Freizeitsport besteht aus:
 1. dem Referenten für Breiten- und Freizeitsport als Vorsitzenden,
 2. zwei weiteren Mitgliedern aus den Mitgliedsorganisationen,
 3. dem Referenten für allgemeine Jugendarbeit der DSJ,
 4. dem Referenten für Frauenschach oder einem von der Kommission für Frauenschach gewählten Vertreter,
 5. dem Referenten für Seniorenschach oder einem von der Kommission für Seniorenschach gewählten Vertreter,
 6. dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Die Kommission für Breiten- und Freizeitsport ist zuständig für die Beratung von Breiten- und Freizeitsportfragen sowie für die Koordination der breiten- und freizeitsportlichen Aktivitäten, insbesondere deren Mitgliederwerbung durch den Bund und die Landesverbände.

§ 48 Kommission für Ausbildung

- (1) ~~Die Kommission für Ausbildung~~ Die Kommission für Ausbildung besteht aus dem Referenten für Ausbildung als Vorsitzendem und bis zu fünf Mitgliedern. Sie werden auf Vorschlag des Vorsitzenden vom Präsidium für die Dauer von zwei Amtsjahren unter Zuweisung eines konkreten Aufgabengebiets berufen. Eines der Mitglieder wird von der DSJ im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden vorgeschlagen. ~~besteht aus dem Referenten für Ausbildung als Vorsitzendem und bis zu fünf Mitgliedern, die auf Vorschlag des Vorsitzenden vom Präsidium für die Dauer von zwei Amtsjahren unter Zuweisung eines konkreten Aufgabengebiets berufen werden.~~
- (2) Die Kommission für Ausbildung ist zuständig für:
 1. die Beratung von Ausbildungsfragen,
 2. die Erarbeitung von Ausbildungsrichtlinien,

3. Unterstützung des Referenten für Ausbildung bei der Organisation und Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen,
4. die Koordination der Ausbildungsaktivitäten des Bundes und der Landesverbände.

§ 49 Kommission für Wertungen

- (1) Die Kommission für Wertungen besteht aus:
 1. dem Referenten für Wertungen als Vorsitzendem,
 2. dem Referenten der zentralen DWZ-Datenbank,
 3. dem Referenten für Systemkontrolle und Auslandskontakte,
 4. dem FIDE-Rating-Officer,
 5. dem Wertungsreferenten der DSJ,
 6. drei weiteren Mitgliedern aus den Mitgliedsorganisationen.

Die Kommissionsmitglieder nach den Nrn. 2, 3 und 4 werden vom Präsidium berufen.

- (2) Die Kommission für Wertungen ist zuständig für die Entwicklung und laufende Verbesserung eines einheitlichen deutschen Wertungszahlensystems, insbesondere für:
 1. ein Verfahren zur ordnungsgemäßen Erfassung der Wertungszahlen,
 2. eine Regelung zur zentralen Bereitstellung der aktuellen Wertungszahlen,
 3. ein Überprüfungsverfahren bei Beanstandungen wegen unrichtiger Wertungszahl,
 4. die Entwicklung von Umrechnungsformeln für ausländische nationale Wertungszahlen sowie für erforderlich werdende Anpassungen an die ELO-Zahlen der FIDE.
- (3) Die Kommission für Wertungen hat die Wertungsordnung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln weiterzuentwickeln. Die Änderungen bedürfen der Bestätigung durch das Präsidium.

§ 50 Gemeinsame Kommission 1. Schach-Bundesliga

- (1) Die gemeinsame Kommission besteht aus drei Vertretern des Bundes und drei Vertretern des Schachbundesliga e. V.
- (2) Die Vertreter des Bundes in der gemeinsamen Kommission sind
 - der Bundesturnierdirektor,
 - ein weiteres von der Bundesspielkommission zu wählendes Mitglied aus dem Kreis der Turnierleiter der 2. Schach-Bundesliga (Punkt A-6.1.1 der Turnierordnung),
 - ein weiteres, vom Präsidium zu bestimmendes Mitglied.
- (3) Die gemeinsame Kommission erörtert die schachsportliche Entwicklung der Deutschen Mannschaftsmeisterschaften und erstellt den Rahmenterminplan für das jeweils kommende Spieljahr. Sie ist befugt, Änderungen der Turnierordnung zu beschließen, die den Spielbetrieb sowohl der 1. wie den der 2. Schach-Bundesliga gleichermaßen oder die Einführung weiterer Spielklassen oberhalb der 2. Schach-Bundesliga oder eine grundsätzliche Änderung des Austragungsmodus der 1. Schach-Bundesliga betreffen. Die Änderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Bundesspielkommission.
- (4) Die Kosten der Vertreter des Bundes in der Gemeinsamen Kommission trägt der Bund.
- (5) Die Vertreter des Bundes in der Gemeinsamen Kommission erstatten dem Präsidium jährlich Bericht. § 43 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 50a Gemeinsame Kommission DSJ und Bund

- (1) Die Gemeinsame Kommission besteht aus drei Vertretern des Bundes und drei Vertretern der DSJ.
- (2) Die Vertreter des Bundes in der gemeinsamen Kommission sind
 1. zwei vom Präsidium zu bestimmende Mitglieder sowie
 2. ein Mitglied aus den Mitgliedsorganisationen.

(3) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Kann kein Mitglied die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen, wählen die Vertreter des Bundes und die Vertreter der DSJ je eines ihrer Mitglieder zum Vorsitzenden; die beiden Vorsitzenden leiten die Kommission im gegenseitigen Einvernehmen.

(4) Die Gemeinsame Kommission ist zuständig für

1. die einheitliche Verbandsentwicklung unter Berücksichtigung der besonderen Rolle junger Menschen im Bund, insbesondere mit Blick auf ihren Übergang in das Erwachsenenalter;
 2. die Ermittlung des Finanzbedarfs der DSJ;
 3. die Initiierung gemeinsamer Projekte, sofern nicht Zuständigkeit anderer Kommissionen, in denen die DSJ ständig vertreten ist;
 4. die Koordination in schachsportlichen Fragen, insbesondere zu den Themen
 - a) Integration und Inklusion,
 - b) Prävention von sexuellen Übergriffen und
 - c) Fairplay;
 5. die Koordination in Anti-Doping-Angelegenheiten; die Zuständigkeit des Anti-Doping-Beauftragten bleibt unberührt;
 6. die Koordination in Angelegenheiten der internationalen Zusammenarbeit sowie
 7. sonstige Zweifels- und Streitfragen im Verhältnis DSB und DSJ.
- Die Gemeinsame Kommission kann gegenüber den Organen, Kommissionen und Ausschüssen des Bundes Empfehlungen abgeben oder von ihnen Stellungnahme verlangen.

(5) Die Gemeinsame Kommission soll jährlich tagen. Die Gemeinsame Kommission ist innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn die Vertreter von Bund oder DSJ dies einstimmig verlangen.

(6) Die Kosten der Vertreter des Bundes in der Gemeinsamen Kommission trägt der Bund.

(5)

§ 51 Der Beauftragte für die Dopingbekämpfung

- (1) Der Beauftragte für die Dopingbekämpfung des Bundes wird bei Verdacht von Dopingverstößen von Amts wegen tätig.
- (2) Er ermittelt und dokumentiert den Sachverhalt und leitet den Vorgang unverzüglich an das Schiedsgericht des Bundes weiter.
- (3) Die weiteren Aufgaben des Beauftragten für die Dopingbekämpfung sind:
 1. Erstellung, Fortschreibung und Kontrolle einer Anti-Doping-Präventionskonzeption,
 2. Überprüfung der Regelungen des Bundes auf Übereinstimmung mit den Regeln der World Anti Doping Agency (WADA) und der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA), sowie der FIDE,
 3. aktuelle Informationen der zuständigen Organe des DSB, sowie der zuständigen Referenten, sowie Veröffentlichung im Internet,
 4. Beauftragung der NADA mit der Durchführung von Dopingkontrollen im Rahmen der mit der NADA getroffenen Vereinbarung,
 5. Entgegennahme und Prüfung der Anträge auf Erteilung einer medizinischen Ausnahmegenehmigung und deren Weiterleitung an die NADA,
 6. Überprüfung und Mitwirkung an der Aktualisierung des Testpools,
 7. Informationen der NADA über Stand und Ergebnis von Verfahren aus Anlass der Feststellung von Dopingverstößen (Ergebnismanagement gem. Art. 7 NADA-Code),
 8. Entgegennahme von Mitteilungen der NADA bei Feststellung eines Dopingverstoßes (Art. 7.2.2.1 NADA-Code),
 9. Gewährung rechtlichen Gehörs für die Spielerin/den Spieler bei Feststellung eines Dopingverstoßes,

10. vorläufige Suspendierung einer Spielerin/eines Spielers von einem Wettkampf bei Feststellung eines Dopingverstoßes (Art. 7.5 NADA-Code, Punkt 3 dieser Ordnung), und deren Aufhebung, sofern das Verfahren nicht gem. Punkt 5.1 fortzuführen ist,
 11. Entgegennahme und Bearbeitung von Anträgen auf Durchführung der Analyse der B-Probe (Art. 8.1 NADA-Code),
 12. Zusammenarbeit mit den Beauftragten für die Dopingbekämpfung der Mitgliedsorganisationen ~~und der Deutschen Schachjugend (DSJ).~~
- (3) Der Beauftragte für die Dopingbekämpfung ist verpflichtet, über die ihm zur Kenntnis gelangten Gründe für eine medizinische Ausnahmegenehmigung Stillschweigen zu bewahren.

§ 51a Datenschutz

- (1) Der Bund ist dem Datenschutz verpflichtet.
- (2) Das Präsidium bestellt einen Datenschutzbeauftragten. Dieser ist nicht an Weisungen gebunden und darf dem Hauptausschuss angehören.

13. Finanzen

§ 52 Beiträge

- (1) Die Landesverbände haben an den Bund Beiträge und Umlagen zu entrichten. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Zahl der Einzelmitglieder in den Schachvereinen und Schachabteilungen des Landesverbandes. Der Beitrag und die Umlage werden vom Bundeskongress spätestens bis zum 30.06. des Vorjahres festgesetzt, wobei die Umlage höchstens 50 % des Beitrages betragen darf. Es gibt Beitragsgruppen für Erwachsene, Jugendliche und Schüler. Als Erwachsener gilt, wer am 1.1. des laufenden Jahres das 18. Lebensjahr vollendet hat; als Jugendlicher gilt, wer am 1.1. des laufenden Jahres das 14. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; als Schüler gilt, wer am 1.1. des laufenden Jahres das 10. Lebensjahr vollendet und das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (2) ~~Zugleich mit der Festsetzung der Beiträge nach Absatz 1 Satz 1 bestimmt der Bundeskongress, ob und in welcher Höhe der Beitrag, den die DSJ erhebt, auf den Beitrag der Landesverbände angerechnet wird. Voraussetzung für die Anrechenbarkeit ist, dass~~
1. ~~die DSJ die gleichen Beitragsgruppen (Absatz 1 Satz 4 und 5) zugrunde legt und~~
 2. ~~die Beiträge auf die gleichen Einzelmitglieder entfallen.~~
- (+) ~~Die Anrechnung für Einzelmitglieder, die älter als 20 Jahre sind, ist ausgeschlossen. Die Anrechnung findet auch dann statt, wenn die in einer Vereinigung verfasste Jugend (Landesschachjugend) eines Landesverbands an dessen Stelle Mitglied in der DSJ geworden ist.~~
- (2)(3) Den Beitrag für die sonstigen Schachorganisationen setzt das Präsidium nach einheitlichen Grundsätzen fest. Dabei können insbesondere Finanzkraft, Mitgliederzahl und Intensität der Inanspruchnahme von Leistungen des Bundes berücksichtigt werden. Der Schachbundesliga e. V. ist von der Beitragszahlung befreit. Die sonstigen Schachorganisationen können stattdessen erklären, Mitgliedsbeiträge nach den gemäß Abs. 1 festgelegten Sätzen entrichten zu wollen. Sie haben in diesem Fall den Status eines Landesverbands. Die Erklärung nach Satz 4 gilt für das gesamte Geschäftsjahr und kann nur mit Wirkung für das jeweilige Folgejahr widerrufen werden.
- (4) ~~Beitragsfrei sind~~
0. ~~Die Ehrenpräsidenten und die Ehrenmitglieder, sind beitragsfrei.~~
 1. ~~_____~~
 2. ~~die DSJ.~~

§ 53 Beitragszahlung

- (1) Der Jahresbeitrag ist in drei gleichen Raten zum 1.4., 1.7. und 1.10. eines jeden Jahres abzuführen. Erfolgt die Zahlung der Raten nicht zu den genannten Terminen, wird nach einer Frist von zehn Tagen ein Säumniszuschlag erhoben. Der Säumniszuschlag beträgt ein v.H. des rückständigen, auf 50 € nach unten abgerundeten Beitrags. In Fällen besonderer Härte kann durch Beschluss des Präsidiums auf die Erhebung von Säumniszuschlägen verzichtet werden.
- (2) Gerät eine Mitgliedsorganisation mit mehr als zwei Beitragsraten in Rückstand, so ruhen mit fruchtlosem Ablauf einer vom Schatzmeister zu setzenden Nachfrist die Mitgliedschaftsrechte.

§ 54 Kassenprüfung

- (1) Der Bundeskongress wählt zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter. Sie dürfen dem Präsidium nicht angehören. Die Rechnungsprüfer dürfen höchstens einmal wiedergewählt werden.
- (2) Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, rechtzeitig vor dem Bundeskongress und dem im ersten Halbjahr in kongressfreien Jahren stattfindenden Hauptausschuss die Kassen- und Buchführung des Bundes auf sachliche und rechnerische Richtigkeit, auf Ordnungsmäßigkeit sowie nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu prüfen und dem Bundeskongress bzw. dem Hauptausschuss darüber Bericht zu erstatten. Prüfungsgegenstand ist dabei nicht nur die Rechnungslegung, sondern die gesamte Betätigung des Deutschen Schachbundes, soweit sie sich finanziell auswirken kann oder ausgewirkt hat. ~~Die Kassenprüfer sind berechtigt, in die Prüfung auch die Kassen- und Buchführung der Deutschen Schachjugend einzubeziehen.~~ Bei Verhinderung eines Rechnungsprüfers tritt der Stellvertreter an dessen Stelle.

14. Sanktionen und Ausschluss

§ 55 Sanktionen

- (1) Gegen Mitglieder nach § 4 und § 5 Abs. 2 können durch den Bund Sanktionen verhängt werden, wenn sie
 1. trotz Abmahnung unter Hinweis auf mögliche Sanktionen die ihnen dem Bund gegenüber obliegenden Pflichten nicht erfüllen oder Beschlüsse der Bundesorgane nicht beachten,
 2. sich schwerer Verstöße gegen die Grundsätze des Bundes zuschulden kommen lassen,
 3. die Interessen oder das Ansehen des Bundes schädigen,
 4. sich eines Verstoßes gegen die Grundsätze des § 2 Abs. 2 oder des § 2 Abs. 4 schuldig machen.
- (2) Die Sanktionen sind:
 1. förmliche Missbilligung,
 2. Verwarnung,
 3. Geldbußen bis zu 1.000,00 €,
 4. Funktionssperre für die Dauer von bis zu fünf Jahren oder lebenslang,
 5. Spielsperre für die Dauer von bis zu fünf Jahren oder lebenslang.
- (3) Sanktionen gem. Abs. 2 können auch gegenüber Personen verhängt werden, die nicht Mitglied des Bundes oder einer Mitgliedsorganisation des Bundes sind oder aus anderen Gründen der Sanktionsgewalt des Bundes unterworfen sind. §§ 56 bis 60 finden entsprechende Anwendung.
- (4) Der Bund beachtet in seinem Spielbetrieb Spielsperren, die gegen Mitglieder gemäß § 5 Abs. 2 von der FIDE, der ECU oder der Schiedsgerichtsbarkeit des Schachbundesliga e.V. ausgesprochen worden sind. Er leistet diesen Organisationen auf deren Anforderung hin Amtshilfe. Die Mitglieder des Bundes sind gehalten, in ihrem Spielbetrieb entsprechend zu verfahren.
- (5) Wird gegen einen Spieler eine Sperre nach Abs. 2 Nr. 5 wegen der Verwendung verbotener technischer Hilfsmittel verhängt, sind die Mitglieder des Bundes gehalten, die Sperre in ihrem Zuständigkeitsbereich durchzusetzen.
- (6) Gerät ein Spieler in den Verdacht, in einem Wettbewerb des Landesverbands oder dessen Gliederungen verbotene technische Hilfsmittel verwendet zu haben, informiert der Landesverband zum Zweck der Einleitung eines Sanktionsverfahrens unter Vorlage aller dazu vorhandener Unterlagen unverzüglich in Textform den Präsidenten des DSB. Der Landesverband leistet den für das Sanktionsverfahren zuständigen Organen des DSB auf Anforderung Amtshilfe.
- (7) Lässt ein Turnierveranstalter einen gesperrten oder ausgeschlossenen Spieler an einem Turnier im räumlichen Geltungsbereich der Satzung in Kenntnis der Sperre oder des Ausschlusses teilnehmen, wird dieses Turnier nicht für Zwecke der Spielstärkeberechnung oder des Erwerbs von Titelnormen ausgewertet. Das Gleiche gilt, wenn der Turnierveranstalter während des Turniers von der Sperre oder dem Ausschluss des Spielers Kenntnis erlangt und den Spieler nicht unverzüglich aus dem Turnier ausschließt.

§ 56 Ausschluss

- (1) Ist ein Verstoß gemäß § 55 so schwerwiegend, dass die Verhängung einer Sanktion zur Erfüllung ihres Zweckes nicht ausreicht, kann auf Ausschluss aus dem Bund erkannt werden.
- (2) Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 2 ist ein Ausschlussverfahren einzuleiten.
- (3) Der Ausschluss einer Organisation oder einer natürlichen Person wird, sofern ein Eintrag in der Mitglieder- und Spielerliste besteht, durch Streichung aus dieser Liste vollzogen. Die Aufnahme oder Wiederaufnahme einer ausgeschlossenen Person kann nur nach einer Entscheidung gemäß § 60 erfolgen.

§ 57 Rechtliches Gehör und Verfahren

- (1) Vor der Verhängung von Sanktionen im Sinne von § 55 und Ausschlüssen ist der Betroffene zu hören und ihm Gelegenheit zu einer Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat zu geben.
- (2) Die Entscheidung über Sanktionen im Sinne von § 55 und Ausschlüsse trifft das Präsidium durch Beschluss, der dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen ist.
- (3) Gegen die Verhängung einer Sanktion im Sinne von § 55 und gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses Einspruch beim Präsidenten einlegen.
- (4) Über Einsprüche von Organisationen entscheidet der Bundeskongress, über Einsprüche von natürlichen Personen das Schiedsgericht.

§ 58 Vorläufige Entscheidung im Ausschlussverfahren

- (1) Das Präsidium kann bei Vorliegen eines besonders wichtigen Grundes oder nach der Anhörung über einen beabsichtigten Ausschluss das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte durch Beschluss anordnen. § 57 Abs. 2 zweiter Halbsatz, und Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Über den Einspruch gegen diese Anordnung entscheidet das Schiedsgericht.
- (3) Die Anordnung über das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte wird gegenstandslos, wenn nicht drei Monate nach ihrem Erlass eine Entscheidung über den Ausschluss getroffen ist.

§ 59 Wirkung von Einsprüchen

Einsprüche haben keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht kann auf Antrag des Betroffenen die aufschiebende Wirkung anordnen.

§ 60 Aufhebung und Begnadigung

- (1) Das Präsidium kann Sanktionen und Ausschlüsse jederzeit aufheben. Hat an einer Entscheidung der Bundeskongress mitgewirkt, ist die Aufhebung bis zur Zustimmung des Bundeskongresses nur vorläufig wirksam.
- (2) Der Präsident übt das Begnadigungsrecht aus.

§ 60a Dopingverstöße

- (1) Gegen Mitglieder nach § 4 sowie gegen Personen, die nicht Mitglied des Bundes oder einer Mitgliedsorganisation des Bundes oder aus anderen Gründen den Dopingregelungen des Bundes unterworfen sind, können durch den Bund Sanktionen gem. §§ 55 Abs. 2, 56 in Verbindung mit der jeweiligen Fassung des NADA-Codes verhängt werden, wenn sie sich eines Dopingverstoßes schuldig machen. Zuständig für die Verhängung von Sanktionen ist gem. § 33 Abs. 3 ausschließlich das Schiedsgericht.

(2) Den vorübergehenden Ausschluss von einem Wettkampf (vorläufiger Suspendierung) kann der Beauftragte für die Dopingbekämpfung oder das Schiedsgericht anordnen.

(2)(3) Die DSJ kann durch generelle Vereinbarung mit dem Bund diesem die Befugnis übertragen, bei dem Verdacht auf Dopingverstöße im Zuständigkeitsbereich der DSJ Ermittlungen einzuleiten und die Sanktionsgewalt auszuüben.

§ 61 Ordnungsmaßnahmen im Spielbetrieb

- (1) Die den Spielbetrieb regelnden Ordnungen des Bundes ~~und der DSJ~~ können bei Verstößen folgende Maßnahmen vorsehen:
 1. für den Schiedsrichter:
 - a) Ermahnung,
 - b) Verwarnung,
 - c) Verweis,
 - d) Zeitstrafen,
 - e) Annullierung von Spielergebnissen und Anordnungen von Wiederholungsspielen,
 - f) Erkennung auf Verlust von Partien,
 - g) Ausschluss von der laufenden Runde,
 - h) Ausschluss von der laufenden Veranstaltung,
 - i) Anordnung, den Spielraum zu verlassen,
 - j) Anordnung, den Zuschauerraum zu verlassen,
 2. für den Turnierleiter über Nr. 1 hinaus:
 - a) Punktabzug,
 - b) Geldbußen bis zu 100 €,
 3. für den Bundesturnierdirektor, den Referenten für Frauenschach und den Referenten für Seniorenschach ~~oder das zuständige Mitglied des Vorstands der DSJ~~ über Nr. 1 und 2 hinaus:
 - a) Geldbußen bis zu 1.000 €,
 - b) Spielsperren für die Dauer bis zu drei Jahren,
 - c) Zwangsabstieg.

Die Maßnahmen können nebeneinander verhängt werden.

Die Grundsätze des rechtlichen Gehörs und der Verhältnismäßigkeit sind anzuwenden. Die Entscheidungen sind hinsichtlich des festgestellten Sachverhalts, der Notwendigkeit der Maßnahme und der Abwägung zur Art der Maßnahme schriftlich zu begründen. Auf die schriftliche Begründung kann bei Maßnahmen nach Nr. 1 verzichtet werden, wenn der Betroffene die Maßnahme akzeptiert. In diesem Falle ist ein kurzer Bericht zu den Turnierunterlagen zu nehmen.

- (2) Das Präsidium kann ein laufendes Sanktionsverfahren an sich ziehen, um eine Maßnahme nach § 55 Abs. 2 Nr. 4 oder 5 oder nach § 56 zu verhängen.
- (3) Für die Entscheidung über Rechtsmittel gegen Maßnahmen nach Abs. 1 ist das Bundesturniergericht zuständig.

§ 61a Ordnungsmaßnahmen bei Ergebnismanipulation

- (1) Zur Bekämpfung der Ergebnismanipulation (§2 Abs. 2 Satz 2) wird ein „Anti-Cheating-Arbeitskreis“ eingerichtet. Dieser besteht aus dem Anti-Cheating-Officer als Vorsitzendem, und zwei von der Schiedsrichterkommission bestellten Beisitzern, Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht zugleich dem Anti-Cheating-Arbeitskreis angehören.
- (2) Der Anti-Cheating-Arbeitskreis ist zuständig in Fällen, in denen
 - a) es jemand unternimmt, während einer Partie ohne Zustimmung des Schiedsrichters ein elektronisches Gerät oder eine andere unzulässige Informationsquelle zu benutzen oder sich hieran beteiligt.
 - b) es jemand unternimmt, Ergebnisse von Schachpartien oder Schachturnieren mit unlauteren Mitteln zu verfälschen oder sich hieran beteiligt (Ergebnisabsprachen, Verfälschung von Ergebnissen oder Ratingzahlen, Täuschung über Personenidentität, Teilnahme an fiktiven Partien oder Turnieren oder Ähnliches).
 - c) jemand einen anderen vorsätzlich oder grob fahrlässig fälschlich beschuldigt, einen der Verstöße nach Buchst. a) oder b) begangen zu haben.
- (3) Partien mittels elektronischer Übertragung und Fernpartien werden nicht erfasst.
- (4) Zur Feststellung von Verstößen nach Abs. 2 können die Turnierordnung und die Turnierausschreibung den Spielern Pflichten zur Mitwirkung an der Aufklärung auferlegen. Die Verletzung dieser Pflichten steht der positiven Feststellung eines Verstoßes gleich.

- (5) Der Anti-Cheating-Arbeitskreis ist zur Entgegennahme von Anzeigen und zur selbständigen Durchführung von Ermittlungen im Rahmen seiner Aufgaben befugt und verpflichtet. Er ist an Weisungen nicht gebunden. Die Mitgliedsorganisationen, deren Untergliederungen, Vereine und Einzelmitglieder sind verpflichtet, dem Anti-Cheating-Arbeitskreis auf Aufforderung Amtshilfe zu leisten, insbesondere Kontaktdaten mitzuteilen und Schriftstücke zur Einsichtnahme zu überlassen.
- (6) Bei Verstößen gegen einen der in Abs. 2 genannten Fällen setzt der Anti-Cheating-Arbeitskreis gegen Mitglieder nach §4 und §5 Abs. 2 sowie gegen Personen, die aus anderen Gründen den Regelungen des Bundes unterworfen sind, Maßnahmen gemäß §61 Abs.1 fest. Unterliegt der Betroffene nicht der Sanktionsgewalt des DSB, stellt der Anti-Cheating-Arbeitskreis den fraglichen Verstoß fest und teilt seine Feststellung mit einer Empfehlung zur Verhängung von Maßnahmen dem zuständigen Rechtsträger mit.
- (7) Für die Entscheidung über Rechtsmittel gegen Maßnahmen oder Feststellungen nach Abs. 4 ist das Bundesturniergericht zuständig.
- (8) Ist wegen eines Manipulationsvorwurfs ein Verfahren vor den Gremien der FIDE anhängig, wird der Anti-Cheating-Arbeitskreis nicht tätig, sofern die FIDE nicht das Verfahren an den DSB verweist.
- (9) Im Zuständigkeitsbereich des Anti-Cheating-Arbeitskreises besteht für das Präsidium und den in §61 Abs. 1 Satz 3 genannten Personenkreis keine Sanktionsgewalt.
- (10) Die §§57 bis 60 gelten entsprechend. Der Anti-Cheating-Arbeitskreis kann sich eine eigene Verfahrensordnung geben, die auf der Internetseite des Deutschen Schachbundes veröffentlicht wird.

§ 62 Ordnungsmaßnahmen im Bereich der Ausbildung und des Schiedsrichterwesens

- (1) Der Vorsitzende der Kommission für Ausbildung hat die Befugnis
- a) die vom Bund verliehenen Trainer- und Übungsleiterlizenzen zu entziehen,
 - b) verliehene Trainer- und Übungsleiterlizenzen nicht zu verlängern,
 - c) Nichtzulassungen zu Lizenzlehrgängen auszusprechen.
- Die Maßnahmen können zeitlich befristet oder auf Dauer verhängt werden. Die näheren Einzelheiten regelt die Ausbildungsordnung.
- (2) Die Schiedsrichterkommission hat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder die Befugnis,
- a) die vom Bund verliehenen Schiedsrichterlizenzen zu entziehen,
 - b) verliehene Schiedsrichterlizenzen nicht zu verlängern,
 - c) Nichtzulassungen zu Lizenzlehrgängen auszusprechen,
- sofern ein grober Verstoß gegen die Turnierbestimmungen der FIDE oder des DSB vorliegt, z. B. bei Beteiligung an vorsätzlichen Partieabsprachen oder Ergebnismanipulationen. Die Maßnahmen können zeitlich befristet oder auf Dauer verhängt werden.
Der Schiedsrichterobmann ist berechtigt, vorläufige Maßnahmen zu ergreifen.
- (3) Die Maßnahmen können nebeneinander sowie neben denen des § 61 sowie neben den Sanktionen der §§ 55 und 56 verhängt werden.
- Die Grundsätze des rechtlichen Gehörs und der Verhältnismäßigkeit sind anzuwenden. Der sportlichen Vorbildfunktion der Lizenzträger kommt dabei besondere Bedeutung zu. Die Entscheidungen sind hinsichtlich des festgestellten Sachverhaltes, der Notwendigkeit der Maßnahme und der Abwägung zur Art der Maßnahme schriftlich zu begründen.
- (4) Gegen Entscheidungen gem. Abs. 1 und 2 ist der Rechtsweg zum Schiedsgericht des Bundes gegeben.

15. Austritt und Auflösung

§ 63 Austritt

Mitgliedsorganisationen können nur zum Schluss eines Geschäftsjahres austreten. Sie haben den Austritt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten dem Präsidenten schriftlich zu erklären. Diese

Erklärung ist nur wirksam, wenn gleichzeitig unter Vorlage einer Protokollabschrift der Nachweis geführt wird, dass der Austritt durch das zuständige Organ der Mitgliedsorganisation beschlossen ist.

§ 64 Auflösung des Bundes, Wegfall der Gemeinnützigkeit

- (1) Die Beschlussfassung zur Auflösung des Bundes ist nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Bundeskongress möglich.
- (2) Im Falle der Auflösung des Bundes oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes ist das Bundesvermögen an den Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) zu übereignen, der es zur Förderung des Schachsports verwenden soll.

16. Inkrafttreten

§ 65 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung durch den Bundeskongress am 01. Juni 2019 in Magdeburg beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.